

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 8

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

komme als bei 56stündiger Arbeitszeit. Es wurde eine Resolution angenommen, die zur systematischen «Aufklärung» in jeder einzelnen Sektion und zum Einstehen für die Vorlage am Tage der Abstimmung auffordert.

Ueber *Mittelstandsbund und Mittelstandskongress* erstattete Nationalrat Kurer Bericht. Die Organisation soll die Interessen des gewerblichen, kaufmännischen und intellektuellen Mittelstandes verfechten. Ein erster Kongress hätte im September 1923 in Bern stattfinden sollen, da aber die Vorarbeiten für die Statuten noch nicht genügend vorgeschritten sind, muss der Kongress auf das nächste Jahr verschoben werden.

Nach Entgegennahme eines Berichts über Zolltariffragen und Erledigung verschiedener kleinerer Geschäfte wurde darauf der Verbandstag geschlossen.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidung des eidg. Versicherungsgerichtes. Einen interessanten Entscheid hat das eidg. Versicherungsgericht im folgenden Fall ausgesprochen:

Der im Jahre 1895 geborene L. F. Mehri ein solider junger Mann, der aber an Somnambulismus litt, trat nachtwandelnd auf das eine Neigung von 45 Grad aufweisende Dach seines Wohnhauses, wurde von einer Hausbewohnerin, die nachsehen wollte, was vor sich gehe, geweckt und stürzte in die Tiefe. Er verschied wenige Stunden später im Spital. Die Eltern und Geschwister Mehris erhoben beim Luzerner Versicherungsgericht Klage und verlangten die Ausrichtung einer Bestattungsentschädigung von 40 Fr., einer Hinterlassenenrente von 800 Fr. jährlich nebst Zins zu 5 % seit Fälligkeit des Sterbegeldes und der Rente.

Von der Gegenseite wurde geltend gemacht, Mehri habe den Tod absichtlich gesucht, eventuell sei der Sturz durch einen krankhaften Zustand verursacht worden und daher nicht als die Folge eines Unfalls zu betrachten. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern wies die Klage ab; der erste Einwand der Beklagten wurde zwar abgewiesen, der zweite aber als stichhaltig angenommen. Die Kläger ergriffen unter Erneuerung der Klagebegehren Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht.

Das Versicherungsgericht hat den Fall genau untersucht und festgestellt, dass Mehri offenbar unter dem Eindruck von Traumvorstellungen militärischen Inhalts durch das Fenster seines Mansardenzimmers auf das Dach gestiegen sei und dort herumkletterte. Wie einigen Worten, die er unmittelbar vorher auf seinen Block geschrieben hatte, entnommen werden kann, war er sogar der Meinung, dass es zu einem Sturmangriff gehe. Das Gericht stellt fest, dass es eine allgemein bekannte Tatsache sei, dass der Nachtwandler, solange er sich ungestört im Schlafzustand befinde, den halsbrecherischsten Situationen gewachsen sei, dagegen bei plötzlichem Erwachen in einer derartigen Lage seine erhöhte Sicherheit wieder verliere und den allergrössten Gefahren ausgesetzt sein könne. Ein solcher Fall liege hier vor, indem Mehri offenbar durch das Dazwischentreten der Zimmernachbarin, die Nachschau halten wollte, gestört worden sei. Jedemfalls aber seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Mehri vom Dach *gesprungen* sei. Wenn aber davon auszugehen ist, dass Mehri vom Dach *gefallen* und nicht vom Dach *gesprungen* ist, ist nach der Auffassung der Mehrheit das Vorhandensein eines Unfalles ohne weiteres zu bejahen und die Klage grundsätzlich gutzuheissen. Es ist dabei zu beachten, dass

der Somnambulismus Mehris nicht unbedingt zu einem schlimmen Ende führen musste, sondern es mussten andere, zum Teil rein äussere Momente (Aufsuchen gerade des Daches statt eines ungefährlichen Ortes, besonders starke Neigung des Daches, Höhe des Hauses, Erwachen infolge Dazwischentreten der Hausbewohnerin) dazukommen. Die Klage wurde geschützt und den Klägern eine Bestattungsentschädigung von 40 Fr. und eine Rente von 760 Fr. jährlich nebst 4½ % Zins seit Fälligkeit der betreffenden Beiträge zugesprochen.



Aus andern Organisationen.

Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände.

Nach dem soeben erschienenen fünften Tätigkeitsbericht der Geschäftsleitung der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (V. S. A.) haben dieser im Jahre 1922 die folgenden Organisationen angehört:

Schweiz. kaufmännischer Verein (109 Sektionen, 25,530 Mitglieder); Schweiz. Werkmeisterverband (82 Sektionen, 7140 Mitglieder); Union Helvetia (47 Sektionen, 4596 Mitglieder); Schweiz. Technikerverband (25 Sektionen, 2454 Mitglieder); Schweiz. Bankpersonalverband (10 Sektionen, 4399 Mitglieder); Technische Gesellschaft (1 Sektion, 294 Mitglieder); Verband Schweiz. Angestelltenvereine der Maschinenindustrie und verwandter Industrien (15 Sektionen, 3810 Mitglieder); Bund technischer Angestellter (11 Sektionen, 621 Mitglieder) und der Schweiz. Polierverband (10 Sektionen, 308 Mitglieder). In allen Verbänden ist ein Mitgliederrückgang zu verzeichnen. Auf Jahresschluss hat der Technikerverband seinen Austritt aus dem V. S. A. angezeigt. Als Grund wird angegeben, dass der Technikerverband die Thesen der V. S. A. über die Taktik nicht anerkennen könne. Hauptgrund ist jedoch die Frage der Parität: im Technikerverband sitzen Angestellte und Unternehmer immer noch in trauter Harmonie beisammen, und es ist offenbar dieser Organisation leichter gefallen, die Solidarität mit den übrigen Angestellten zu opfern, als die berühmte Vertrauensduselei über Bord zu werfen und in Reih und Glied mit den übrigen Verbänden für die Interessen der Angestelltenschaft einzustehen.

In den Beziehungen der V. S. A. zu andern Verbänden sind keine wesentlichen Aenderungen eingetreten; mit dem Gewerkschaftsbund wurde in verschiedenen Fragen (Zollinitiative, Arbeitszeit) gemeinsam vorgegangen. Hier muss allerdings an die sonderbare Haltung des Präsidenten der V. S. A., Nationalrat Stoll, erinnert werden, der es fertiggebracht hat, als Mandatar der Angestellten gegen die Initiative Stellung zu nehmen. Was nützen schliesslich theoretisch schön gefasste Thesen über die gewerkschaftliche Taktik, wenn sie von den ausführenden Organen in der Praxis nicht angewendet werden?

Abschnitte über die Tätigkeit auf sozialpolitischem und standespolitischem Gebiet vervollständigen den Tätigkeitsbericht.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Eine Weisung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über einige Fragen der Arbeitslosenunterstützung befasst sich mit folgenden Punkten:

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. September 1922 besteht für neues Personal, das erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eingestellt worden ist,

keine Beitragspflicht des Betriebsinhabers, weil eine allfällige Arbeitslosigkeit dieses Personals nicht mehr als «Kriegsfolge»-Arbeitslosigkeit bezeichnet werden könnte. Nach dem 19. September 1922 gegründete Betriebe, die weder rechtlich noch tatsächlich Nachfolger eines schon früher bestandenen Betriebes sind, gelten somit nicht als beitragspflichtig im Sinne von Art. 16 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919.

Arbeitslosen Ausländern soll zur Rückreise in ihren Heimatstaat nur ganz ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen eine ausserordentliche Unterstützung gewährt werden, da von seiten der ausländischen Staaten den schweizerischen Arbeitslosen solche Unterstützungen nicht gewährt werden.

Trotz Abbau der Arbeitslosenunterstützungen steht es den Kantonen frei, bei Notstandsarbeiten auch solche Arbeitslose zu verwenden, denen eine Unterstützung nicht gewährt werden kann; Lohnzuschläge können aber nur eingeschriebenen Arbeitslosen bewilligt werden. Die Kantone sind auch befugt, jenen Arbeitslosen auch die Differenzzulage für Verdienstaufschlag bei Regentagen gemäss Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements vom 4. November 1922 auszurichten.

Ferner sollen jene Arbeitslosen auch nicht von den Kursen ausgeschlossen werden, die von Kantonen und Gemeinden zur Beschäftigung der Arbeitslosen und zur Förderung der Berufsumschichtung organisiert und vom Bunde subventioniert werden. Ferner soll die Möglichkeit offen bleiben, ausnahmsweise Angehörigen der in der Unterstützung eingestellten Berufe zur Erleichterung der Uebernahme einer Arbeit eine ausserordentliche Unterstützung oder ein unverzinsliches Darlehen gemäss Art. 9, Abs. 3 des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 zu gewähren, falls sie ohne diese Unterstützung eine vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht benützen könnten.

Durch Bundesbeschluss vom 3. Februar 1922 ist der Bundesrat ermächtigt worden, das von der Washingtoner internationalen Arbeitskonferenz beschlossene *Uebereinkommen betreffend die Arbeitslosigkeit* zu ratifizieren. Das Uebereinkommen enthält im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

Jeder ratifizierende Staat hat dem Internationalen Arbeitsamt in möglichst kurzen Zeiträumen, jedenfalls aber mindestens alle drei Monate, sämtliche verfügbaren statistischen und anderweitigen Aufschlüsse über die Arbeitslosigkeit zu geben, inbegriffen die Massnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen oder in Aussicht genommen worden sind. Ferner hat jeder ratifizierende Staat ein System öffentlicher Arbeitsnachweisstellen zu organisieren, die unter Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten. Zur Begutachtung aller Tätigkeit dieser Stellen betreffenden Angelegenheiten sind Ausschüsse zu bilden, in denen Arbeitgeber und Arbeiter vertreten sein müssen. Das internationale Arbeitsamt soll auf ein planmässiges Zusammenarbeiten der Nachweisstellen der verschiedenen Staaten hinwirken. Ferner haben die ratifizierenden Staaten, bei denen eine Arbeitslosenversicherung besteht, Massnahmen zu treffen, welche hinsichtlich der Versicherungsleistungen die Gleichbehandlung ihrer Angehörigen, die auf dem Gebiet des andern Staates arbeiten, gewährleisten. Die Bedingungen dafür können von den beteiligten Staaten vereinbart werden. Die Ratifikation muss dem Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt werden; das Uebereinkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem seine Ratifikation durch den Generalsekretär offiziell bekanntgegeben wird. Bis Ende Mai ist das Uebereinkommen von folgenden

Staaten ratifiziert worden: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Japan, Indien, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz.

Ausserordentliche Subvention an die anerkannten Krankenkassen. Mit Botschaft vom 18. Juni 1923 nimmt der Bundesrat Stellung zur Eingabe der drei zentralen schweizerischen Krankenkassenverbände, lautend auf Revision der Art. 35 und 36 des geltenden Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes im Sinne einer erheblichen Erhöhung der gegenwärtigen Bundessubvention, zugleich verbunden mit dem Uebergang vom System der Beitragsberechnung auf Grundlage der Zahl der Mitglieder zum System einer prozentualen Beteiligung des Bundes an den Kassenauslagen. Der Bundesrat macht auf die grosse Entwicklung aufmerksam, die die Krankenkassen hinter sich haben; zählte man am 31. Dezember 1914 total 453 Kassen mit 361,621 Mitgliedern, so wuchs deren Zahl bis Ende 1921 auf 963 Kassen mit 984,572 Mitgliedern an. Dieser Entwicklung der Mitgliederzahl vermochte die Entwicklung der Vermögensverhältnisse nicht restlos zu folgen; die Kassen wiesen 1914 pro Mitglied ein Vermögen von 27 Fr., 1921 von 29 Fr. auf, was bei Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes nicht vollauf befriedigen kann. Auch die Reserven, die mindestens in der Höhe einer Jahresausgabe sein sollten, können dieser Anforderung nicht überall genügen. Der Bundesrat betrachtet infolgedessen eine Sanierung dieser Verhältnisse für geboten. Er betrachtet aber die Frage als zu wenig abgeklärt, um eine grundlegende Aenderung des Subventionssystems an die Hand zu nehmen. Der Bundesrat unterbreitet aus diesen Gründen den eidgenössischen Räten einen Beschlussentwurf, wonach den anerkannten Krankenkassen aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds eine einmalige ausserordentliche Beitragsleistung des Bundes im Gesamtbetrag von 2 Millionen Franken gewährt wird, die zu gleichen Teilen in den Jahren 1924 und 1925 zur Ausrichtung gelangen soll. Die Grundsätze für die Verteilung der Beitragsleistung an die einzelnen Krankenkassen werden unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Krankenpflegekassen vom Bundesrat festgesetzt. Er ist befugt, die Ausrichtung der Beitragsleistung an eine Kasse an Bedingungen zu knüpfen, in besonderen sie von finanziellen Massnahmen der Kasse abhängig zu machen oder bezüglich ihrer Verwendung bestimmte Vorschriften aufzustellen.



Ausland.

Deutschösterreich. Anfang Juli fand in Wien der zweite Kongress der freien Gewerkschaften Oesterreichs statt. Die Tagung wuchs sich zu einer machtvollen Kundgebung der österreichischen Arbeiterschaft aus; trotzdem durch die Vorständekonferenz die Delegiertenzahl eingeschränkt worden war, (die Schlüsselzahl war erhöht worden), nahmen an den Beratungen mehr Vertreter teil als vor dreieinhalb Jahren. Insgesamt hatten sich 357 Delegierte und 41 Gäste zum Kongress eingefunden.

Nach der Begrüssungsansprache durch den Vorsitzenden der Gewerkschaftskommission erstattete deren Sekretär in zweieinviertelstündigem Referat Bericht über die Tätigkeit in den verflochtenen Jahren. Er orientierte in weitblickender Weise über die aktuellen Tagesfragen und zerzauste gründlich die Darstellungen der bürgerlichen Volkswirtschaftler über Lohnsteigerungen und Anwachsen der Preise der Be-